

# Regierungsblatt

für das

## Großherzogtum Sachsen.

Nummer 8.

Weimar.

16. April 1909.

**Inhalt:** Landwirtschaftskammergesetz vom 8. April 1909, Seite 41.

[31] Landwirtschaftskammergesetz vom 8. April 1909.

Wir

**Wilhelm Ernst,**

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,  
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,  
Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg  
zc. zc.

verordnen mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

### **Errichtung und Zweck der Landwirtschaftskammer.**

§ 1.

Für das Großherzogtum wird eine Landwirtschaftskammer mit dem Sitze in Weimar errichtet.

Die Landwirtschaftskammer dient der körperschaftlichen Vertretung des Berufsstandes der Landwirte des Großherzogtums. Sie hat die Bestimmung, die Gesamtinteressen der Landwirtschaft des Großherzogtums wahrzunehmen und demzufolge alle Einrichtungen und Bestrebungen zu fördern, die auf die Hebung der Lage des landwirtschaftlich benutzten Grundbesitzes hinzielen.

1909

9

Sie hat das Recht, selbständig Anträge an das Staatsministerium zu richten, und die Pflicht, die Behörden bei allen die Landwirtschaft betreffenden Fragen durch tatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen.

Der Landwirtschaftskammer wird nach Maßgabe der für Märkte zu erlassenden Bestimmungen eine Mitwirkung bei der Verwaltung und den Preisfeststellungen der Märkte, insbesondere der Viehmärkte, vorbehalten.

Die Landwirtschaftskammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

### Zusammensetzung.

#### § 2.

Die Landwirtschaftskammer besteht aus 23 Mitgliedern und zwar:

- a) aus 2 von Uns auf die Dauer der Wahlperiode zu ernennenden Mitgliedern,
- b) aus den jeweiligen ersten Vorsitzenden der in den fünf Verwaltungsbezirken des Großherzogtums bestehenden fünf landwirtschaftlichen Hauptvereine und
- c) aus 16 von den Wahlberechtigten gewählten Mitgliedern.

Die unter b bezeichneten Vereinsvorsitzenden werden auch in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Landwirtschaftskammer durch die sonst zu ihrer Stellvertretung berufenen Vereinsmitglieder vertreten.

Neben den unter c bezeichneten Mitgliedern wird je ein Stellvertreter gewählt, der im Falle des Ausscheidens oder der Behinderung des Mitgliedes für die Dauer der Wahlperiode an dessen Stelle tritt.

#### § 3.

Mitglieder der Landwirtschaftskammer können nur männliche Personen sein, die die Staatsangehörigkeit im Großherzogtum besitzen und über 30 Jahre alt sind.

Der Landwirtschaftskammer können nicht angehören:

- a) Personen, über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist, während der Dauer des Verfahrens,
- b) Personen, die sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

### Wahlrecht.

#### § 4.

Berechtigt an den Wahlen zur Landwirtschaftskammer teilzunehmen sind diejenigen Personen, welche als Eigentümer oder Miteigentümer, als Nießbraucher

oder sonstige Nutzungsberechtigte oder als Pächter landwirtschaftlich genutzter, im Großherzogtume belegener Grundstücke mindestens 5 ha allein oder in Gemeinschaft mit anderen bewirtschaften.

Als Grundstücke in diesem Sinne sind nicht anzusehen:

- a) die forstwirtschaftlich benutzten Grundstücke,
  - b) die Grundbesitzungen, welche sich in Bewirtschaftung des Kronfiskus, sowie der Großherzoglichen Familienfideikomnisse, der Großherzoglichen Familienstiftungen und einzelner Mitglieder des Großherzoglichen Hauses befinden.
- Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

#### § 5.

Das Wahlrecht ruht während des Konkurses eines Wahlberechtigten und solange ein Wahlberechtigter sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.

#### § 6.

Das Wahlrecht kann von Personen, die unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, nur durch ihre gesetzlichen Vertreter, von juristischen Personen, Gesellschaften und Genossenschaften sowie von Personen weiblichen Geschlechts nur durch schriftlich bestellte volljährige männliche Bevollmächtigte ausgeübt werden.

Bewirtschaften mehrere einen nach § 4 das Wahlrecht gewährenden Grundbesitz gemeinschaftlich, so können sie das Wahlrecht für den gemeinschaftlich bewirtschafteten Grundbesitz nur durch einen schriftlich bestellten volljährigen männlichen Bevollmächtigten ausüben.

Die sonstigen Wahlberechtigten haben ihr Wahlrecht persönlich oder durch schriftlich bestellte volljährige männliche Bevollmächtigte auszuüben.

### **Wahlverfahren.**

#### § 7.

Zur Ausübung des Wahlrechtes werden drei Abteilungen von Wahlberechtigten gebildet.

In der ersten Abteilung wählen diejenigen, die mehr als 100 ha, in der zweiten, die mehr als 20, aber nicht über 100 ha und in der dritten, die mindestens 5, aber nicht über 20 ha bewirtschaften.

Die Wahlberechtigten der ersten Abteilung wählen 4, die Wahlberechtigten der zweiten und der dritten Abteilung je 6 Mitglieder und ebensoviele Stellvertreter.

### § 8.

Für die Wahlberechtigten der ersten Abteilung wird das Gebiet des Großherzogtums in 4 Wahlbezirke eingeteilt, in denen die Wahl je eines Mitglieds und je eines Stellvertreters erfolgt.

Für die übrigen Wahlberechtigten werden 6 Wahlbezirke gebildet. In jedem dieser Bezirke wählen die Wahlberechtigten der zweiten Abteilung ein Mitglied und einen Stellvertreter und die Wahlberechtigten der dritten Abteilung ebenfalls ein Mitglied und einen Stellvertreter.

### § 9.

Die vier Wahlbezirke für die Wahlberechtigten der ersten Abteilung setzen sich, wie folgt, zusammen:

der	I.	aus dem Gebiete des	I.	Verwaltungsbezirks,
"	II.	" " " "	II.	"
"	III.	" " " "	III. und IV.	"
"	IV.	" " " "	V.	"

Die sechs Wahlbezirke für die Wahlberechtigten der zweiten und dritten Abteilung setzen sich gleichmäßig, wie folgt, zusammen:

der I. aus dem Gebiete der Amtsgerichtsbezirke Weimar, Wieselbach und Großrudstedt,

der II. aus dem Gebiete der Amtsgerichtsbezirke Blankenhain, Ilmenau und Jena,

der III. aus dem Gebiete der Amtsgerichtsbezirke Allstedt, Apolda und Buttstädt,

der IV. aus dem Gebiete der Amtsgerichtsbezirke Eisenach und Gerstungen,

der V. aus dem Gebiete der Amtsgerichtsbezirke Geisa, Kaltennordheim, Stadtlengsfeld, Ostheim und Vacha,

der VI. aus dem Gebiete der Amtsgerichtsbezirke Alms, Neustadt an der Orla und Weida.

### § 10.

Die Wahlen zur Landwirtschaftskammer werden nach einer von dem Staatsministerium zu erlassenden Wahlordnung auf je 6 Jahre vorgenommen.

## Geschäftsführung.

### § 11.

Die Landwirtschaftskammer wird nach jeder Neuwahl der Mitglieder von dem Staatsministerium einberufen.

Sie wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Der Vorsitzende beraumt während seiner Amtsdauer die Sitzungen der Landwirtschaftskammer und des Vorstandes (§ 12) an und leitet die Verhandlungen.

Die Aunberaumung einer Sitzung der Landwirtschaftskammer und des Vorstandes muß erfolgen, wenn das Staatsministerium sie verlangt. Dem mit Gründen versehenen Antrage von einem Drittel der Mitglieder der Kammer auf Aunberaumung einer Sitzung der Landwirtschaftskammer muß vom Vorsitzenden entsprochen werden.

### § 12.

Die Landwirtschaftskammer hat einen Vorstand, der aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und aus drei weiteren von der Landwirtschaftskammer aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliedern besteht.

Die Namen des Vorsitzenden und der Vorstandsmitglieder sind alsbald nach erfolgter Wahl dem Staatsministerium anzuzeigen.

Der Vorstand bleibt im Amte bis zur vollzogenen Neuwahl der Kammer.

Die Landwirtschaftskammer und der Vorstand erledigen ihre Geschäfte nach den Bestimmungen einer von der Landwirtschaftskammer zu beschließenden, dem Staatsministerium zur Bestätigung mitzuteilenden Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung trifft auch Bestimmung über den Eintritt der Stellvertreter im Falle der Behinderung von Mitgliedern.

Der Vorsitzende vertritt die Landwirtschaftskammer nach außen.

Urkunden, welche die Landwirtschaftskammer vermögensrechtlich verpflichten sollen, sind von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitgliede zu vollziehen.

### § 13.

Die Mitglieder der Landwirtschaftskammer versehen ihr Amt unentgeltlich und ehrenamtlich.

In welcher Weise ihnen für die ihnen erwachsenden Unkosten Vergütungen zu gewähren sind, ist in der Geschäftsordnung zu bestimmen.

## § 14.

Dem Staatsministerium ist von jeder Anberaumung einer Sitzung der Landwirtschaftskammer und des Vorstandes unter Mitteilung der Tagesordnung Anzeige zu machen. Es ist berechtigt, an allen Verhandlungen und Beratungen teilzunehmen, auch einen ständigen Kommissar, insbesondere zur Vermittelung des Verkehrs mit der Landwirtschaftskammer, dem Vorstande und etwaigen Ausschüssen zu bestellen.

Die Vertreter des Staatsministeriums müssen auf Verlangen jederzeit gehört werden.

## § 15.

Die Sitzungen der Landwirtschaftskammer sind öffentlich.

Die Öffentlichkeit muß auf Antrag eines Regierungsvertreters oder auf einen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder gestellten Antrag ausgeschlossen werden.

**Verlust der Mitgliedschaft.**

## § 16.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied die Staatsangehörigkeit im Großherzogtume verliert, wenn es entmündigt wird, wenn über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet wird, oder wenn ihm die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden.

Über den Eintritt des Erlöschens der Mitgliedschaft entscheidet die Landwirtschaftskammer. Diese kann auch ein Mitglied, welches die öffentliche Achtung verloren hat, durch einen von mindestens zwei Dritteln der Kammermitglieder zu fassenden Beschluß der Mitgliedschaft für verlustig erklären.

Vor der Abstimmung über einen dahin gehenden Antrag ist der Betroffene zu hören.

**Auflösung.**

## § 17.

Die Landwirtschaftskammer kann mit Unserer Genehmigung durch das Staatsministerium aufgelöst werden.

In diesem Falle erfolgt binnen drei Monaten die Neuwahl der im § 2 unter c und die Neuernennung der im § 2 unter a bezeichneten Mitglieder und binnen weiteren drei Monaten die Einberufung.

## Kostenaufwand.

### § 18.

Die Kosten der Landwirtschaftskammer werden, soweit sie nicht durch anderweitige Einnahmen gedeckt werden, durch Beiträge bestritten. Diese Beiträge werden von der Landwirtschaftskammer auf diejenigen landwirtschaftlich benutzten Grundstücke verteilt, mit welchen nach § 4 das Wahlrecht zur Landwirtschaftskammer verbunden ist. Zahlungspflichtig für die Beiträge ist derjenige, welcher als Eigentümer, als Nießbraucher oder sonstiger Nutzungsberechtigter oder Pächter die Grundstücke bewirtschaftet. Bewirtschaften mehrere einen nach § 4 das Wahlrecht gewährenden Grundbesitz gemeinschaftlich (§ 6 Abs. 2), so haften sie für die Beiträge als Gesamtschuldner.

Die Beiträge dürfen auf 1 ha die Höhe von 30 *ℳ* nicht überschreiten.

Teilbeiträge über  $\frac{1}{2}$  ha werden mit 1 ha in Ansatz gebracht, solche unter  $\frac{1}{2}$  ha bleiben unberücksichtigt.

### § 19.

Die Landwirtschaftskammer stellt über ihre Einnahmen und Ausgaben sowie über die beabsichtigte Aufbringung der Mittel jährlich einen Vorausschlag auf, der dem Staatsministerium zur Bestätigung vorzulegen ist.

### § 20.

Die Höhe des jährlichen Beitrages und der Zeitpunkt der Fälligkeit werden jedem Beitragspflichtigen eröffnet.

Auf Erfordern der Landwirtschaftskammer ist die Erhebung der Beiträge durch die Gemeindevorstände zu bewirken.

Gegen die Feststellung der Beiträge steht dem Beitragspflichtigen binnen einer zweiwöchigen ausschließlichen Frist von der Eröffnung ab die Berufung an den Bezirksdirektor offen, der endgültig entscheidet.

In Bezug auf die Höhe der Beiträge ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

### § 21.

Die Beiträge sind öffentliche Abgaben und unterliegen der Zwangsbeitreibung im Verwaltungswege nach dem Gesetze vom 8. Dezember 1899.

## § 22.

Im übrigen werden die Bestimmungen zur Regelung der Beitragserhebung einschließlich derjenigen über Veränderungen hinsichtlich der Beitragspflicht durch eine von der Landwirtschaftskammer zu beschließende Beitragsordnung getroffen, die vom Staatsministerium zu genehmigen ist.

## § 23.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1909 in Kraft.

Mit seiner Ausführung ist das Staatsministerium beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchstehändig vollzogen und mit Unserem Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben

Weimar, den 8. April 1909.



**Wilhelm Ernst.**

**Rothe. Sunnius. Paulsen.**